
Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Kunden gelten für die Dauer der Geschäftsverbindungen, für zukünftige Aufträge und auch dann, wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beziehen, ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit unsere Auftragsbestätigung keinen davon abweichenden Inhalt hat. Eine Abänderung unserer Auftragsbestätigung oder durch den Kunden wird nur dann wirksam, wenn wir der Abänderung schriftlich oder in einer der Schriftform gleichwertigen Form zustimmen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten durch Auftragserteilung, spätestens durch Liefer- oder Leistungsannahme durch den Kunden als anerkannt.

Abweichenden Bedingungen in Bestellformularen oder Bestellschreiben von Kunden widersprechen wir bereits hiermit. Sie werden auch dann für uns nicht bindend, wenn wir nicht oder nicht in jedem Falle ausdrücklich widersprechen oder wenn wir nach Empfang von abweichenden Einkaufsbedingungen die Lieferung ausführen.

Unsere Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.

II. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

1. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den bei Lieferung geltenden Produktspezifikationen des Verkäufers.
2. Eigenschaften von Muster und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
3. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

III. Beratung

Soweit der Verkäufer Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Waren für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

IV. Preise

1. Bei Bestellungen unter EUR 250,00 erheben wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 30,00.
2. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
4. Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsschluß und Lieferung seine Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei Lieferungen und Leistungen in der EU hat der Käufer dem Verkäufer vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige Ust.-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder außerhalb der EU, die nicht vom Verkäufer durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Käufer dem Verkäufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat er zusätzlich die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

V. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluß gültigen Fassung angewendet werden.
2. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung bis zu einem Bestellwert von EUR 500,00 ab unserem Werk oder Auslieferungslager (EXW).
3. Wenn nicht Abweichendes vereinbart wird, geht mit Ausnahme von Abschnitt V, Ziffer 2 die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen bei allen Lieferungen in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Falle

der vereinbarten Abholung geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder von uns noch vom Kunden zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die in unserem Werk festgestellt wurde.

4. Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung leer und frachtfrei zurückzusenden. Der Besteller haftet für von ihm zu vertretende Schäden an den Leihbehältern. Bei Verlust berechnen wir EUR 1 000,00 netto.
5. Nach den geltenden Bestimmungen im Transportrecht nehmen wir nur restentleerte Einwegfässer zurück.
6.
 - a) Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
 - b) Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins sind wir ab Zugang einer schriftlichen Mahnung durch den Kunden verpflichtet, die Lieferung innerhalb von 4 Wochen auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug.
 - c) Erhebliche, unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt bei uns und unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.
 - d) Falls aufgrund der vorher bezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass wir vorher alle uns zumutbaren Anstrengungen und Dispositionen unternommen haben, die Folgen der Lieferstörungen zu vermeiden oder zu beheben. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.
Sobald eine Lieferungsbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, muß der Kunde hierüber unverzüglich informiert werden.

Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten den Kunden zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsraten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist.

VI. Zahlung

1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug berechnen sich die Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Unsere Rechnungen sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort und ohne Abzug fällig.
3. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können.
4. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
5. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen von uns bestrittener Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
6. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die von uns noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen. Unter gleichen Voraussetzungen werden unsere Zahlungsansprüche gegen den Kunden für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort zur Zahlung fällig. Nach unserer Wahl können wir stattdessen die abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
2. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich. Der Käufer wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns

sorgfältig zu verwahren. Erwerben wir bei Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Käufer bereits jetzt uns den nach Abschnitt VII Ziffer 2 Satz 1 und 2 bestimmten Miteigentumsanteil.

3. Bei Weiterveräußerung des neuen Produkts durch unseren Kunden tritt sicherungshalber anstelle des Produkts die dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung anteilig gem. Abschnitt V Ziffer 2 Satz 1 und 2. Der Kunde tritt diese anteilige Kaufpreisforderung bereits jetzt schon an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
4. Wird die gekaufte Ware von unserem Kunden unverarbeitet weiterverkauft, so tritt er schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns bis zur Höhe von unserer Forderung ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt hiermit an.
5. Auf unser Verlangen hat uns unser Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen unseres Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
7. Der Kunde hat uns sofort schriftlich Bescheid zu geben, wenn in Vorbehaltsware oder in im Miteigentum von uns stehende Ware sowie in durch Vorausabtretungen des Kunden übertragene Forderungen vollstreckt wird. Der Kunde hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, dass sich die Ware im Vorbehalts Eigentum oder im Miteigentum von uns steht bzw. dass die Forderungen an uns abgetreten sind.

VIII. Rechte des Käufers bei Mängeln

1. Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind dem Verkäufer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muß schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.
2. Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies dem Verkäufer gemäß Abschnitt VIII Absatz 1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) der Verkäufer hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung);
 - b) der Verkäufer behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder verlangen, den Kaufpreis zu mindern.
 - c) für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Abschnitt IX „Haftung“.
3. Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes;
 - b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels;
 - c) für Ansprüche gegen den Verkäufer wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungshinweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
 - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäufers beruhen;
 - e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen;
 - f) im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.
4. Die Haftung für mittelbare Schäden, die auf vertragsuntypischen Umständen beruhen und deshalb für uns nicht vorhersehbar sind, ist ausgeschlossen.
5. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird durch vorstehende Bestimmungen nicht eingeschränkt.

IX. Haftung

Der Verkäufer haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher

Vertragspflichten ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit nach Absatz 1 die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

X. Aufrechnung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen unseren Zahlungsanspruch aufrechnen.

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist Murr.
2. Gerichtsstand ist unser Firmensitz. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß.
3. Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine andere wirksame Regelung vereinbaren, die jenen wirtschaftlich so nah wie möglich kommt.